



***Reglement über den öffentlichen Friedhof
in der Gemeinde Wangen***

vom 18. Oktober 2015

Die Gemeindeversammlung von Wangen, auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1: Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen.

Art. 2: Oeffentlicher Friedhof

Der öffentliche Friedhof bei der Pfarrkirche Wangen ist im Eigentum der Pfarrpfundstiftung Wangen. Er ist ohne Unterschied der Konfession die Begräbnisstätte der in der Gemeinde Wangen wohnhaft gewesenen Verstorbenen sowie der auswärts Verstorbenen gemäss Art. 9.

Zwischen der röm.-kath. Kirchgemeinde Wangen und der politischen Gemeinde Wangen besteht ein Vertrag gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 3: Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Die Durchführung von Bestattungen auf dem öffentlichen Friedhof wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wangen übertragen.

Art. 4: Friedhofkommission

- 1 Für das Bestattungs- und Friedhofswesen wählt der Gemeinderat eine Friedhofkommission für die Dauer von 2 Jahren.
- 2 Die Friedhofkommission setzt sich aus zwei Vertretern der politischen Gemeinde und drei der Kirchgemeinde Wangen zusammen, die folgende Aemter bekleiden: Präsident, Aktuar, Friedhofverwalter und zwei weitere Mitglieder. Der Präsident und der Aktuar sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der politischen Gemeinde Wangen zu stellen.

II. Bestattungsordnung

Art. 5: Anzeigepflicht

Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben jeden Todesfall umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

Art. 6: Eintrag ins Todesregister

- 1 Nach Eintrag des Todes in das Todesregister erteilt das Bestattungsamt der Gemeinde der Friedhofverwaltung die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation.
- 2 Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B. Meldung an die kirchlichen Behörden, etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.
- 3 Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft die Friedhofverwaltung sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

Art. 7: Wartefrist

- 1 Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes.
- 3 An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Zeit der Bestattungen wird nach Rücksprache mit dem Pfarramt Wangen festgelegt.

Art. 8: Grabgeläute

Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag und Karsamstag.

Art. 9: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofkommission beigesetzt werden. Die Bewilligung ist für diejenigen Auswärtigen zu erteilen, die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten. Im übrigen kann die Bewilligung erteilt werden, wenn zwischen dem Verstorbenen und der Gemeinde Wangen eine nähere Beziehung bestand, bzw. zwischen ehemaligen Wangner Kirchenbürger, die nun im Pfarrkreis Siebnen (Alterswohnungen) wohnen.

III. Friedhofordnung**Art. 10: Friedhofeinteilung**

Der öffentliche Friedhof ist durch den Friedhofplan wie folgt eingeteilt:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft | b) Reihengräber für Erwachsene |
| c) Reihengräber für Kinder | d) Einzel- und Doppelgräber für Urnen |
| e) Urnennischen | f) Gemeinschaftsurnengrab |

Art. 11: Gräber- und Urnenkontrolle

Die Friedhofkommission führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Todestag, sowie den Tag der Bestattung zu enthalten.

Art. 12: Grösse der Gräber

Die Gräber müssen folgende Mindestmasse in Zentimeter aufweisen:

	Aushebungsmasse		Grabfläche	
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Reihengräber für Erwachsene	190 cm	75 cm	160 cm	80 cm
b) Reihengräber für Kinder	100 cm	50 cm	100 cm	60 cm
c) Einzel- und Doppelurnengräber	80 cm	60 cm	125 cm	88 cm

In den angegebenen Grabflächenmasse sind jeweils die Hälfte der Gehwegplatten links, rechts und vorne eingerechnet. Die effektiven Bepflanzungsmasse reduzieren sich entsprechend. Die Masse der Gehwegplatten betragen 75 x 50 cm.

Art. 13: Bestattungen

- 1 Die Bestattungen in Reihengräber erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge.
- 2 In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Aschenurnen dürfen auf Wunsch in bereits belegte Gräber (Erdbestattungen) der gleichen Familie oder nahestehender Personen beigesetzt werden, sofern dadurch die für dieses Grab laufende Grabesruhe nicht verlängert wird und die Grabesruhe für Urnengräber gemäss kantonaler Verordnung gewährleistet bleibt.

IV. Grabmale

Art. 14: Erstellung und Unterhalt

- 1 Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und alle Masse einzureichen. Die Friedhofkommission kann bei Grabmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Gemeinderat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.
- 2 Pro Grab ist nur ein Grabmal gestattet. Es muss die unter Abs. 5 festgelegten Masse aufweisen. Erfolgt eine dritte Bestattung in einem bestehenden Doppelgrab, so ist eine zusätzliche Grabplatte gestattet, sofern auf dem bestehenden Grabmal zuwenig Platz für eine weitere Inschrift ist.

Die zusätzliche Platte darf folgende Grösse nicht überschreiten:

Breite	Länge	Höhe bei Flachstellung	Höhe bei Schrägstellung
40 cm	50 cm	höchstens 12 cm ab Terrain	höchster Punkt 20 cm ab Terrain

Als Terrainhöhe gilt in jedem Fall der Gehweg.

- 3 Mosaikgestaltungen sind vor der Ausführung durch Zeichnung im Masstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials und aller Masse einzureichen. Mosaikumrandungen dürfen die Terrainhöhe nicht überragen.
- 4 Erstellung und Unterhalt der Grabmäler sowie Anlage und Pflege der Bepflanzung der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.
Die Pflege umfasst die gesamte Grabfläche gemäss Art. 12.
- 5 Die Grabmäler müssen, ab Terrainhöhe gemessen, folgende Masse einhalten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Reihengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm	12 - 20 cm
Kindergräber	60 - 80 cm	30 - 35 cm	10 - 15 cm
Einzel- und Doppelurnengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm	12 - 20 cm
- 6 Für Grabmale sind folgende Materialien zulässig:
Holz, Schmiedeisen und alle bewährten Steine wie Sandstein, Kalkstein, Muschel-Kalkstein, Granit, Marmor oder Serpentin.
- 7 Jedes Grab muss mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) bezeichnet und mit einem Grabmal versehen werden.
- 8 Das Grabmal darf nicht früher als neun Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, bei einem Urnengrab nicht früher als drei Monate.
- 9 Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber wird den Angehörigen des Verstorbenen durch den Gemeinderat eine Frist zur Instandstellung angesetzt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat die Instandstellung des Grabmals sowie die Bepflanzung des Grabes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.
- 10 Für die Besorgung der Gräber Verstorbener, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
- 11 Ist der Verstorbene mittellos verschieden und sind dessen Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die politische Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art 15: Gemeinschaftsurnengrab

- 1 Da eine einheitliche Bepflanzung vorhanden ist, sind keine weiteren Bepflanzungen gestattet.

- 2 Das Gemeinschaftsgrab wird mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann auf die Beschriftung verzichtet werden.
- 3 Blumensträuße, Gestecke oder Arrangements müssen von den Angehörigen spätestens 40 Tage nach der Bestattung entsorgt werden.

Art. 16: Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft

- 1 Die Gedenk-/Begegnungsstätte wird mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann auf die Beschriftung verzichtet werden.
- 2 Blumensträuße, Gestecke oder Arrangements müssen von den Angehörigen spätestens 40 Tage nach der Bestattung entsorgt werden.

V. Graböffnungen

Art. 17: Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungen zwanzig Jahre, bei Urnenbestattungen zehn Jahre.
- 2 Das Reihengrab ist für eine Person bestimmt. Innerhalb der ersten zehn Jahre ist eine Urnenbestattung im Reihengrab gestattet.
- 3 Das Urnengrab ist für eine Person bestimmt. Im gleichen Jahr der Erstbestattung kann eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Grabesruhe von 10 Jahren kann für beide Urnen eingehalten werden.
- 4 Die gesamte Grabesruhe eines Doppelurnengrabes darf 20 Jahre nicht überschreiten. Eine zweite Urnenbestattung in das gleiche Grab kann nur während der ersten 10 Jahre erfolgen, damit auch für die zweite Bestattung die Grabesruhe von 10 Jahren erfüllt ist.
- 5 Eine kleine Urnennische für 2 Personen (Urnenwand) kann für die Dauer von 20 Jahren belegt werden. Die zweite Urne darf nur während den ersten 10 Jahren nach der Erstbestattung in die gleiche Urnennische gestellt werden, damit auch für die zweite Bestattung die Grabesruhe von 10 Jahren eingehalten werden kann.
- 6 Bei der grossen Urnennische (Urnenwand) kann die gesamte Grabesruhe längstens 30 Jahre dauern. Die letzte Urnenbestattung muss demnach spätestens 20 Jahre nach der Erstbelegung erfolgen, damit die Grabesruhe der letzten Bestattung von 10 Jahren eingehalten werden kann.
- 7 Bei den Familiengräbern – rechts und links der Kapelle – dürfen keine weiteren Bestattungen mehr erfolgen, damit das Erdreich nach Entfernung sämtlicher Gräber saniert werden kann.

- 8 Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bezirksarztes geöffnet werden.
- 9 Für die Exhumation gilt die Bestimmung in § 20 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 18: Räumung der Gräber

- 1 Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofskommission die Räumung der betreffenden Grabreihen beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von 6 Monaten zur Entfernung und fachgerechten Entsorgung der Grabmäler sowie der Grabbepflanzung zu setzen. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Grab auf Kosten der Angehörigen von der politischen Gemeinde geräumt.
- 2 Das Grab muss vollständig geräumt und mit humusierter Oberfläche hinterlassen werden.
- 3 Die Kosten für die Räumung durch die Gemeinde werden im Anhang beziffert.

VI. Gebühren

Art. 19: Gebührenordnung

- 1 Der Gemeinderat erhebt zu Lasten der Verwandten bzw. des Nachlasses kostendeckende Gebühren für:
 - a) Ueberlassung von Grab- und Urnenplätzen;
 - b) Leichentransporte und Überführungen;
 - c) Beisetzungen.
 - d) Gräber oder Urnen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, samt den zur Beisetzung nötigen Aufwendungen.
- 2 Für röm.-kath. Kirchgemeindeglieder, Gemeindeglieder anderer Konfessionen und Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind, können unterschiedliche Gebühren festgelegt werden. Die Höhe der Gebühren haben dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen.
- 3 Sämtliche Gebühren werden im Anhang beziffert.
- 4 Der Gemeinderat kann im Rahmen von Zu- und Abschlägen von höchstens 30% die im Anhang bezifferten Gebühren auf Antrag der Friedhofskommission den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20: Strafbestimmungen

Mit Busse bis zu CHF 1'000.00 wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler, Umrandungen etc., gemäss Art. 14 Abs. 1, 3 und 4 erstellt;
- b) wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben, resp. die im Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen festgesetzten diesbezüglichen Bestimmungen bei der Erstellung von Grabmälern, Umrandungen etc. missachtet;

Art. 21: Entscheidungsrecht

- 1 In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Gemeinderat, vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.
- 2 Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann nach Massgabe des Verwaltungspfleugesetzes des Kantons Schwyz (SRSZ 234.110) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 22: Übergangsbestimmung

Bei einem bestehenden Doppelgrab für Erdbestattungen darf die Gesamtzeit der Grabesruhe von 40 Jahre nicht überschritten werden. Ein Doppelgrab kann innerhalb der ersten 20 Jahre nochmals mit einer Erdbestattung belegt werden, da dann die Grabesruhe von 20 Jahren für die zweite Belegung eingehalten werden kann.

Eine Urne darf spätestens 30 Jahre nach der Erdbestattung in diesem Doppelgrab beigesetzt werden. Die Grabesruhe der Urnenbestattung von 10 Jahren ist dann noch gewährleistet.

Art. 23: Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015. Vom Gemeinderat am 3. Dezember 2015 mit Beschluss Nr. 15-448 auf den 4. Dezember 2015 in Kraft gesetzt.

Wangen, 18. Oktober 2015

GEMEINDERAT WANGEN



Der Gemeindepräsident:

Adrian Oberlin

Der Gemeindeschreiber:

Urs Bruhin

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1114 vom 17.11.2015

Schwyz, 17.11.2015

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ



Der Landammann:

Andreas Barraud

Der Staatsschreiber:

Dr. Mathias Brun

Anhang zum Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde
Wangen vom 18. Oktober 2015

Gebührenordnung für den öffentlichen Friedhof in Wangen

Art. 1

Unter „Kirchgemeindegänger“ versteht diese Ordnung sämtliche in der Kirchgemeinde Wangen registrierten Einwohner röm.-katholischer Konfession.

Art. 2

Aufbahrung

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Kirchgemeindegänger | gratis |
| b) Übrige, pro Tag | Fr. 30.-- |

Art. 3

Erdbestattung

Grab öffnen und schliessen / Grabkreuz / Verwaltung /
Beisetzung / Gottesdienst

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Kirchgemeindegänger | gratis |
| b) Übrige | Fr. 1200.-- |

Art. 4

Für alle Gemeindegänger übernimmt die Gemeinde die Kremationskosten.

Urnenbestattung

Grab öffnen und schliessen / Grabkreuz / Verwaltung /
Beisetzung / Gottesdienst

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Kirchgemeindegänger | gratis |
| b) Übrige | Fr. 750.-- |

Art. 5

Stille Bestattung

Bei stiller Bestattung ohne kirchliche Beisetzungsfeier
reduzieren sich die Beiträge gemäss Art. 3 und 4 um Fr. 200.--

Art. 6**Grabmiete**

Miete für die Belegung eines Grabes

a) röm. kath. Kirchgemeindeeinwohner

Gedenkstätte mit Aschengruft	gratis
Gemeinschaftsgrab	gratis
Reihengrab 20 Jahre	gratis
Urnengrab 10 Jahre	gratis
Doppelurnengrab 10 Jahre	gratis
Urnengrab kleine Nische 10 Jahre	Fr. 600.00
Urnengrab kl. Nische 2 Personen 10 Jahre	Fr. 1'200.00
Urnengrab grosse Nische 10 Jahre	Fr. 2'400.00

Die Kosten der Urnengrabbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.

b) Übrige

Gedenkstätte mit Aschengruft	Fr. 200.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00
Reihengrab 20 Jahre	Fr. 2'000.00
Urnengrab 10 Jahre	Fr. 800.00
Doppelurnengrab 10 Jahre	Fr. 1'600.00
Urnengrab kleine Nische 10 Jahre	Fr. 800.00
Urnengrab kl. Nische 2 Personen 10 Jahre	Fr. 1'600.00
Urnengrab grosse Nische 10 Jahre	Fr. 3'200.00

Die Kosten der Urnengrabbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.

Bei einer weiteren Belegung eines besetzten Grabes mit einer Urne wird die Gebühr nur um die Verlängerung der Grabesruhe anteilmässig verrechnet, sofern für die Erstbestattung noch nicht die gesamte Grabesruhe erfolgt ist.

Art. 7**Grabräumungen**

Die Gebühren für die Grabräumung durch die Gemeinde Wangen nach Art. 18 betragen:

Einzel- und Doppelurnen- sowie Reihengrab	Fr. 250.00
Doppelgrab	Fr. 500.00

Art. 8**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt per 04.12.2015 in Kraft.

Beschluss Nr. 1114/2015

Schwyz, 17. November 2015 / ju

Gerneinde Wangen	
E 25. NOV. 2015	
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/>	Antragstellung
<input type="checkbox"/>	Erledigung

Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen
Genehmigung

1. Sachverhalt

Das geltende Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 406 am 15. April 2008 genehmigt. Gemäss Bericht des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom 7. September 2015 soll mit der vorliegenden Revision insbesondere die Friedhofeinteilung den aktuellen Bestattungsmöglichkeiten angepasst werden. Auf Doppelgräber wird künftig verzichtet, hingegen erfolgt eine Erweiterung um die Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft.

Weitere Anpassungen betreffen die Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung von Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen vom Gemeinderat an die Friedhofkommission, die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und über die Bepflanzung, die Gebührenordnung sowie die Schaffung einer Übergangsbestimmung für Doppelgräber.

Das geänderte Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2015 beraten und an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 mit 1167 Ja- gegen 331 Nein-Stimmen angenommen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat um Genehmigung.

Friedhofreglemente und somit auch deren Änderungen bedürfen gemäss § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) der Genehmigung des Regierungsrates. Die geänderten Bestimmungen widersprechen dem übergeordneten Recht nicht. Somit können sie genehmigt werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Das Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. September 2015 und Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 wird genehmigt.

2. Publikation von Beschlussziffer 1 im Amtsblatt.

3. Die Gemeinde Wangen hat eine Staatsgebühr von Fr. 300.-- zu entrichten.

4. Zustellung: Gemeinderat Wangen, Seestrasse 2, Postfach 264, 8855 Wangen (unter Zustellung eines Exemplars des Reglements mit Genehmigungsvermerk und unter Erhebung der Kosten von Fr. 300.--).

5. Zustellung elektronisch: Sicherheitsdepartement (unter Zustellung eines Exemplars des Reglements mit Genehmigungsvermerk); Redaktion Amtsblatt; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten und eines Exemplars des Reglements mit Genehmigungsvermerk); Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:


Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

